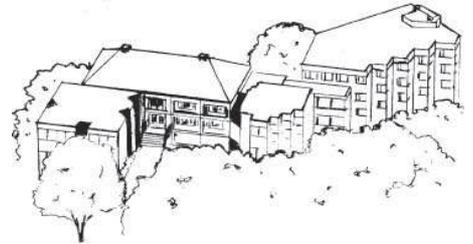




Versorgungswerk

Apothekerkammer Westfalen-Lippe



RUNDSCHREIBEN NR. 2/2008

Bismarckallee 25

48151 Münster

Telefon 0251 52005-0

Telefax: 0251 52005-51

Ausgabe Nr. 2/2008 vom 15.12.2008

■ Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf die Kapitalanlage des Versorgungswerkes

Inhalt

- 01 Editorial
- 02 Elektronisches Arbeitgebermeldeverfahren
- 02 2. WLAT
- 03 Neue Rechengrößen
- 03 Rentenanwartschaftsbescheinigungen
- 04 Zusätzliche Höherversorgung
- 05 Verdienstbescheinigung
- 05 Berufsfremde Tätigkeit
- 06 Beiträge
- 07 Rücklastschriften
- 07 Ansprechpartner
- 08 Impressum

*Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,*

das Jahresende 2008 steht kurz bevor. Im Fokus dieses Jahres steht besonders die Finanzmarktkrise. Im Zuge der öffentlichen Berichterstattung ist es nur verständlich, wenn seitens der Mitglieder das Interesse bezogen auf die Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf unser Versorgungswerk groß ist.

Ausgelöst durch Kredite an nur bedingt kreditwürdige Kunden in den USA – wir sprechen von Subprime-Hypotheken - ist eine Lawine von Kreditausfällen entstanden, die zu einer noch nie da gewesenen internationalen Vertrauens- und Liquiditätskrise geführt hat. Am meisten sind davon die Aktien- und Kreditmärkte betroffen. Die Aktienindizes fielen im laufenden Jahr auf Basis aktueller Stände zwischen 40 und 50 %. Aber auch die Investoren, die in Unternehmensanleihen, Wandelanleihen, hoch verzinsliche Unternehmensanleihen bzw. Staatsanleihen der Schwellenländer investiert haben, mussten deutlich zweistellige Verluste hinnehmen. Nur die Wertentwicklung von Euroland-Staatsanleihen liegt bislang im positiven Bereich.

Durch Maßnahmenpakete zur Stabilisierung der Finanzmärkte in den USA und Europa wurde eine so genannte „Kernschmelze“ an den Finanzmärkten verhin-

dert. In Deutschland hat dazu vor allem das Finanzmarktstabilisierungsgesetz beigetragen. Auch wenn bislang noch nicht viele Banken unter den Rettungsschirm gegangen sind, so bedeutet dieser doch eine unschätzbare Sicherheit für alle Versicherungen und Versorgungswerke, die in großem Umfang in Bankschuld-scheindarlehen und Bankschuldverschreibungen investiert sind.

Selbstverständlich sind auch wir von dieser Krise, der sich als Kapitalanleger niemand entziehen konnte, betroffen. Trotzdem können wir Ihnen mit heutigem Stand versichern, dass wir gut durch diese Krise gekommen sind. Wir haben weder in Subprime-Produkte noch in so genannte ABS-Titel (Asset Backed Securities) investiert. Im Ergebnis werden wir nach den aktuellen Zahlen eine deutlich positive Kapitalrendite für das Jahr 2008 ausweisen können, die mit großer Wahrscheinlichkeit sogar den Rechnungszins von 4 % erreichen wird.

Unser Versorgungswerk ist weiterhin gut in der Lage, alle satzungsgemäßen Leistungen zu erfüllen. Es hat sich damit in einer in ihrem Umfang noch nie da gewesenen Kapitalmarktkrise als sicherer Partner für unsere Mitglieder bewährt.

Ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2009 - vor allem Gesundheit - wünschen Ihnen



Günther Bartels -
Vorsitzender des
Geschäftsführenden
Ausschusses



Jochen Stahl -
Geschäftsführer
des
Versorgungswerkes

- Wichtige Mitteilung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer -

ab 1. Januar 2009 Einführung elektronisches Arbeitgebermeldeverfahren für Versorgungswerke

Aufgrund des § 28 a Absatz 10 und 11 SGB IV sind alle Arbeitgeber zum 1. Januar 2009 verpflichtet, elektronische Meldungen über die rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelte für angestellte Mitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu übermitteln. Bisher erfolgten die Meldungen der Arbeitgeber primär in Papierform. Dies wird sich mit dem neuen elektronischen Arbeitgebermeldeverfahren für Entgeltabrechnungszeiträume ab dem 1. Januar 2009 ändern. Die elektronische Meldung dient unter anderem dazu, einen reibungslosen Ablauf sowie die korrekte Zuordnung der Rentenversicherungsbeiträge beim Versorgungswerk zu gewährleisten.

Um die gesetzlich vorgeschriebene Teilnahme der berufsständischen Versorgungswerke am elektronischen Meldeverfahren zu gewährleisten, wurde die zentrale Annahmestelle für alle Arbeitgeberdaten gegründet, die so genannte „Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen GmbH“ (DASBV). Die jeweiligen Versorgungseinrichtungen erhalten von der zentralen Annahmestelle die gesammelten Daten zur Weiterverarbeitung. Damit

eine eindeutige Identifikation des jeweiligen Mitgliedes und der entsprechenden berufsständischen Versorgungseinrichtung möglich ist, wird eine erweiterte Mitgliedsnummer verwendet. Beim Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe wird an die bereits bestehende Mitgliedsnummer eine vierstellige Ziffernfolge angehängt, wobei die ersten drei Ziffern 045 für das Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe stehen. Die letzte Ziffer dient als Prüfziffer.

Die neue erweiterte Mitgliedsnummer wurde allen angestellten Apothekerinnen und Apothekern im Oktober 2008 schriftlich mitgeteilt mit der Bitte, diese ihren jeweiligen Arbeitgebern auszuhändigen. Die beim Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe versicherten selbstständigen Apothekerinnen und Apotheker erhielten ebenfalls im Oktober 2008 ein gesondertes Schreiben, mit dem auf die geänderte Gesetzeslage hingewiesen wurde.

Weitere Informationen können auch unter www.dasbv.de abgerufen werden.

2. Westfälisch-lippischer Apothekertag

Das Versorgungswerk präsentiert seine Dienstleistungen erneut auf dem Westfälisch-lippischen Apothekertag (WLAT) am 14. und 15. März 2009 in Münster.

Nach dem großen Erfolg der Premieren-Veranstaltung im März 2007 findet die zweite Auflage erneut im Congress-Centrum der Halle Münsterland statt.

Erstmals ist der WLAT auch für PTA geöffnet, für die es ein zusätzliches Vortragsangebot gibt. Zum 2. WLAT werden über 1.000 Teilnehmer erwartet. Auf der begleitenden Fachausstellung sind etwa 50 Unternehmen und Dienstleister vertreten.

Auch das Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe wird sich mit seinen Dienstleistungen den Besuchern an beiden Tagen im Foyer des Congress-Saals präsentieren. Das VAWL-Team

steht Ihnen dort für Ihre Fragen rund um das Versorgungswerk und Ihre Altersvorsorge kompetent zur Verfügung.

Wenn Sie noch nicht bei uns Mitglied sind, helfen wir Ihnen ebenso weiter wie z. B. bei konkreten Fragen zu einer möglichen Höherversorgung, zu Ihrer künftigen Rentenhöhe, zum Alterseinkünftegesetz oder der „Rürup Rente“.

Sollten Sie vor Ort eine ausführliche persönliche Beratung wünschen, so bitten wir Sie - zwecks Terminabsprache - bereits vor dem Apothekertag mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Versorgungswerkes Kontakt aufzunehmen.

Weitere Details zum WLAT finden Sie in den kommenden Wochen u. a. in der Pharmazeutischen Zeitung sowie online unter www.wlat.de.

Die für 2009 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten neuen Rechengrößen in Euro:

	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (mtl.)	5.400,00	4.550,00
Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (jährl.)	64.800,00	54.600,00
Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung (mtl.)	5.400,00	4.550,00
Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung (mtl.)	3.675,00	3.675,00
Versicherungspflichtgrenze der Kranken- und Pflegeversicherung (jährl.)	48.600,00	48.600,00
Bezugsgröße	2.520,00	2.135,00
Geringfügigkeitsgrenze	400,00	400,00
Beitragsatz zur Rentenversicherung	19,9 %	19,9 %
Gleitzeitfaktor („Faktor F“)	0,7472	0,7472

Zum 1. Januar 2009 ändert sich die Beitragsbemessungsgrenze (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung von monatlich 5.300,00 Euro auf 5.400,00 Euro. Die Beitragsbemessungsgrenze Ost steigt von monatlich 4.500,00 Euro auf monatlich 4.550,00 Euro.

mtl. Höchstbeitrag - West

Der monatliche Höchstbeitrag West nach § 18 Absatz 1 der Satzung beträgt bei einem Monatseinkommen ab 5.400,00 Euro 1.074,60 Euro.

mtl. Höchstbeitrag - Ost

Der monatliche Höchstbeitrag Ost nach § 18 Absatz 1 der Satzung beträgt bei einem Monatseinkommen ab 4.550,00 Euro 905,46 Euro.

Einkommen unter 5.400,00 Euro (West) mtl. bzw. 4.550,00 Euro (Ost) mtl.

Bei einem nachgewiesenen Einkommen unter 5.400,00 Euro bzw. 4.550,00 Euro beträgt der Beitrag 19,9 % vom tatsächlichen Einkommen.

mtl. Mindestbeitrag

Der monatliche Mindestbeitrag zur freiwilligen Mitgliedschaft nach § 33 der Satzung beträgt 108,00 Euro.

90%ige Teilbefreiung

Der monatliche Beitrag bei 90%iger Teilbefreiung nach § 12 Absatz 3 beträgt ebenfalls 108,00 Euro.

Andere Teilbefreiungen

Für niedrigere prozentuale Teilbefreiungen gilt ebenfalls als Berechnungsgrundlage der monatliche Höchstbeitrag.

Rentenanwartschaftsbescheinigungen für 2008

Wie in den Vorjahren erhalten alle Versorgungswerksmitglieder eine Rentenanwartschaftsberechnung zum 31. Dezember 2008.

Die Rentenanwartschaftsberechnung wird im September 2009 versandt.

Zahlungen in die ZHV bis 31. Dezember 2008

Bereits in der Vergangenheit haben wir darauf hingewiesen, dass unsere Mitglieder durch Zahlungen in die Pflichtversorgung und Zahlungen in die zusätzliche Höherversorgung (ZHV) steuerliche Vorteile erlangen und gleichzeitig ihre Altersversorgung erhöhen können.

Im Kalenderjahr 2008 können 66 % der tatsächlich gezahlten Beiträge steuerlich geltend gemacht werden. Hierbei ist die Jahreshöchstgrenze von 20.000,00 Euro für Ledige (40.000,00 Euro bei Zusammenveranlagung) zu beachten. Die gesetzliche Voraussetzung (§ 10 Absatz 1 Nr. 2a EStG) der Vergleichbarkeit der Leistungen mit denen der gesetzlichen Rentenversicherung ist im VAWL erfüllt. Vielfach werden von Versicherungsunternehmen so genannte „Rürup-Renten“ angeboten, die diese Kriterien einhalten. Gedacht sind diese Policen für

Personen ohne vorrangigen Zugang zu einem Basisaltersversorgungssystem.

Unsere Mitglieder brauchen keine zusätzliche „Rürup-Rente“ abschließen, um in den Genuss der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgeaufwendungen zu kommen. Diese Abzugsfähigkeit ist für Pflichtbeiträge und für gegebenenfalls freiwillige Zahlungen in die ZHV bereits gegeben.

Die Grenze, bis zu der das VAWL Pflichtbeiträge und Beiträge in die ZHV körperschaftssteuerunschädlich annehmen kann, liegt bei 31.641,00 Euro je Mitglied.

Mit einer Zahlung in die zusätzliche Höherversorgung können Sie Steuern sparen und eine höhere Altersversorgung sichern.

Beispiel:

- verheiratetes Pflichtmitglied
- Zahlung des monatlichen Höchstbeitrages in die Pflichtversorgung
mtl. 1.054,70 Euro = jährlich 12.656,40 Euro
- Zahlung in die zusätzliche Höherversorgung vor dem 31. Dezember 2008
maximal 18.984,60 Euro
- Steuerersparnis aufgrund der Sonderzahlung bis zu 29 %

Voraussetzung:

Ihre Zahlungen in eine Rürup-Rente bzw. Basis-Rente sind noch nicht ausgeschöpft (Höchstbeitrag 40.000,00 Euro für Zusammenveranlagte) und einen unterstellten Grenzsteuersatz von 42 % zzgl. Solidaritätszuschlag ohne Berücksichtigung einer evtl. Kirchensteuer.

Mitglieder, die Beiträge in die „Zusätzliche Höherversorgung“ gemäß § 16 der Satzung zahlen wollen beachten bitte, dass **die Zahlung spätestens am 31. Dezember 2008 auf dem Konto 000 179 3810 bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank Münster, Bankleitzahl 300 606 01 eingegangen sein muss.**

Diejenigen Mitglieder, die uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, können uns bis zum 22. Dezember 2008 schriftlich mitteilen, dass wir einen bestimmten Beitrag einziehen sollen. Wir werden dann am 23. Dezember 2008 den letzten Bankeinzug für Beitragszahlungen in die „Zusätzliche Hö-

herversorgung“ in 2008 vornehmen.

Diejenigen Mitglieder, die ihren Beitrag für die „Zusätzliche Höherversorgung“ selbst überweisen wollen, empfehlen wir eine Überweisung noch vor Weihnachten. Es gilt ausschließlich die Gutschrift auf dem Konto des Versorgungswerkes, nicht der Abgang der Überweisung auf dem Bankkonto des Mitgliedes.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitgliederverwaltung (s. Ihre Ansprechpartner auf Seite 7).

Verdienstbescheinigung 2008 für angestellte Apothekerinnen und Apotheker

Apothekenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, deren Bruttoarbeitsentgelt im Jahr 2008 unter der Beitragsbemessungsgrenze lag und die nach § 6 Absatz 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung zu Gunsten des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe befreit wurden, erhalten beiliegend ein Formular zum Zwecke der Bescheinigung ihrer Einkünfte. Wir bitten darum, die Verdienstbescheinigung bis zum 28. Februar 2009 ausgefüllt und vom Arbeitgeber unterschrieben zurückzusenden. Ferner bitten wir alle Mitglieder, die uns die Verdienstbescheinigung zurücksenden, die Richtigkeit aller Angaben durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

Liegt dem Versorgungswerk keine Verdienstbescheinigung vor, so ist die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung gefährdet, da dem Versorgungswerk kein Nachweis über eine einkommensbezogene Beitragsabführung erbracht wurde.

Wird die Verdienstbescheinigung 2008 nicht bis zum 28. Februar 2009 zurückgesandt, gehen wir davon aus, dass für Sie im Jahr 2008 eine Beitragspflicht von 12.656,40 Euro (12 x 1.054,70 Euro) bestanden hat. Dies bedeutet, dass Ihr monatliches Bruttoarbeitsentgelt 5.300,00 Euro und mehr betragen hat.

Die Verdienstbescheinigung dient dem Zweck, Ihre im Jahr 2008 geleisteten Beiträge mit der tatsächlichen Beitragspflicht zu vergleichen. Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass zu wenig oder zu viele Beiträge geleistet wurden, so werden die entstandenen Differenzen nachträglich ausgeglichen.

Angestellte Apothekerinnen und Apotheker, die im Jahr 2008 bei verschiedenen Arbeitgebern be-

BESONDERER HINWEIS

Das Formular „Verdienstbescheinigung 2008“ wird auch Apothekenmitarbeiterinnen und -mitarbeitern, deren Bruttoarbeitsentgelt im Jahr 2008 über der Beitragsbemessungsgrenze lag, sowie Apothekeninhaberinnen und -inhabern und Rentnern zugesandt, weil aus postalischen Gründen zur Vergünstigung des Portos alle versendeten Rundschreiben die gleichen Anlagen enthalten müssen. Dieser Personenkreis kann das Formular entsorgen.

schäftigt waren, bitten wir, die entsprechende Zahl der Verdienstbescheinigungen bei uns anzufordern oder gesonderte Bescheinigungen (zum Beispiel Gehaltsabrechnungen) einzureichen. Beschäftigungslose Zeiten bitten wir ebenfalls auf der Rückseite der Verdienstbescheinigung zu vermerken.

Mitglieder des Versorgungswerkes, die im Kalenderjahr 2008 nicht versicherungspflichtig pharmazeutisch tätig waren oder sich in Elternzeit befanden, sind ebenfalls verpflichtet, die Verdienstbescheinigung zurückzusenden.

Aufgrund des zum 1. Januar 2009 in Kraft tretenden elektronischen Meldeverfahrens werden für das Jahr 2008 voraussichtlich letztmalig Verdienstbescheinigungen angefordert.

Berufsfremde Tätigkeit

Die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI zu Gunsten des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe muss dann widerrufen werden, wenn eine berufsfremde Tätigkeit ausge-

übt wird, es sei denn, sie ist von vornherein arbeitsvertraglich befristet.

Bei Fragen rufen Sie bitte an:
Herrn Kersting, Tel. 0251 52005-42

Beitragsentrichtung: pünktlich und bequem

Die Beiträge sind nach § 19 Absatz 1 der Satzung bis zum 10. des Folgemonats zu entrichten. Wir bitten Sie, diesen Zahlungstermin unbedingt einzuhalten und auf allen Beitragsüberweisungen die entsprechende Mitgliedsnummer anzugeben, um unnötigen Verwaltungsaufwand durch mögliche Zahlungsaufforderungen zu vermeiden.

Für angestellte Mitglieder verwenden Sie bitte die neue erweiterte Mitgliedsnummer, die im Oktober 2008 den jeweiligen Mitgliedern mitgeteilt wurde.

Mitglieder, die ihre Beiträge mit Dauerauftrag zahlen, werden gebeten, ihren Dauerauftrag den neuen Beiträgen anzupassen.

Falls Sie nicht am Bankeinzugsverfahren teilneh-

men sollten, geben Sie bitte bei allen Einzahlungen Ihren Namen, Ihre Mitgliedsnummer und den Verwendungszweck (für welchen Zeitraum der Pflichtbeitrag bestimmt ist oder für welches Jahr die freiwillige Mehrzahlung gelten soll) an.

Bei den Mitgliedern, die sich dem Lastschriftverfahren angeschlossen haben, werden die Beiträge vom Versorgungswerk umgestellt.

**Die geänderte Bankverbindung
des Versorgungswerkes lautet:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank Münster
BLZ: 300 606 01, Konto-Nr.: 00 01 79 38 10**

Sollten auch Sie sich aus Kostengründen dem Einzugsverfahren anschließen wollen, lassen wir Ihnen gern eine Einzugsermächtigung zukommen.

Um eine korrekte Beitragsabführung auch per Einzugsverfahren zu gewährleisten, bitten wir um rechtzeitige Meldung der entsprechenden Beitragshöhen.

Um eine korrekte Beitragsabführung auch per Einzugsverfahren zu gewährleisten, bitten wir um rechtzeitige Meldung der entsprechenden Beitragshöhen.

Beitragseinstufung für Selbstständige

Selbstständige Mitglieder haben die Möglichkeit, ihre Beitragsleistungen zum Versorgungswerk den aktuellen Einkünften aus pharmazeutischer Tätigkeit anzupassen. Diese Möglichkeit ist sicherlich für solche Mitglieder von Bedeutung, die ab 2009 mit ihrem Einkommen unter der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze von 5.400,00 Euro (West) bzw. 4.550,00 Euro (Ost) liegen.

Der Einkommensnachweis wird bei selbstständig Erwerbstätigen durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides erbracht. Da dieser jedoch nicht zeitnah die derzeitigen Einkommensverhältnisse widerspiegelt, genügt auch die Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die Höhe der voraussichtlichen

Einkünfte des aktuellen Jahres. Zur Reduzierung der Beitragsverpflichtung zum Versorgungswerk genügt die formlose Zusendung der ausgestellten Bescheinigung Ihres Steuerberaters.

Wir werden dann umgehend reagieren und Ihre zukünftige Beitragsverpflichtung den aktuellen Einkommensverhältnissen anpassen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass es nicht möglich ist, Ihre Beitragseinstufung rückwirkend zu korrigieren.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres Versorgungswerkes.

Beitragspflicht für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Aufgrund § 164 SGB VI ist in der gesetzlichen Rentenversicherung auch einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, insbesondere Urlaubs- und Weihnachtsgeld oder Tantiemen, beitragspflichtig.

Um die Befreiung nach § 6 Absatz 1 SGB VI nicht zu gefährden, ist bei angestellten Mitgliedern, die nach dieser Vorschrift von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind, die Beitragspflicht ebenfalls auf

diese Einkommensteile zu erstrecken, wobei auch hierfür der Beitrag jeweils zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu tragen ist.

Der monatliche Beitrag zum Versorgungswerk entspricht nach § 18 Absatz 1 der Satzung des Versorgungswerkes dem jeweils geltenden Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Rücklastschriften

Dem Versorgungswerk werden die Kosten für die Rücklastschriften von den zuständigen Bankinstituten in Rechnung gestellt.

Das Versorgungswerk erhebt eine Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro für alle nicht vom Versorgungswerk zu vertretenden Rücklastschriften.

Wir bitten die Mitglieder und deren Arbeitgeber für eine ausreichende Deckung des Bankkontos zum Beitragseinzug zu sorgen.

Der Beitragseinzug erfolgt satzungsgemäß zum 10. des Folgemonats.

Wir sind für Sie da!

Name	Geschäftsbereich	Rufnummer
Jochen Stahl	Geschäftsführer	0251 52005-11
Heike Ulbrich	Sekretariat	0251 52005-11
Martina Venneker	Sekretariat	0251 52005-38
Andreas Hilder	Abteilungsleiter Kapitalanlagen	0251 52005-89
Anke Andratschke	Risikomanagement & Controlling	0251 52005-10
Stephan Pröbsting	Immobilienverwaltung Hypotheken	0251 52005-58
Dirk Kersting	Abteilungsleiter - Mitgliederverwaltung - Kinderbetreuungszeiten - Beratungen	0251 52005-42
Sandra Lammers	Mitgliederverwaltung (A bis K)	0251 52005-53
Michael Lütke Dartmann	Mitgliederverwaltung (L bis Z)	0251 52005-13
Ulrike Malta	Mitgliederaufnahme	0251 52005-26
Christina Röper	Mitgliederverwaltung	0251 52005-87
Birgit Friedrich	Mitgliederverwaltung	0251 52005-94
Renate Harbaum-Heine	Mitgliederverwaltung (Beitragswesen)	0251 52005-54
Reinhard Starp	Abteilungsleiter - Buchhaltung - Rentenverwaltung - Versorgungsausgleich	0251 52005-33
Anna Misera	Rentenverwaltung	0251 52005-12
Carmen Foerster	Buchhaltung	0251 52005-50
Kristina Fuchs	Buchhaltung/Rentenverwaltung	0251 52005-95

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungswerkes sind für Sie telefonisch während der Kernarbeitszeit erreichbar:

**Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
am Freitag von 9:00 Uhr bis 13:30 Uhr.**

Darüber hinaus können Sie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der **Gleitzeit** von Montag bis Donnerstag zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr und am Freitag zwischen 7:00 und 16:00 Uhr erreichen. Selbstverständlich beraten wir Sie auch gerne persönlich. Wir bitten um Ihre vorherige Terminabsprache.

Impressum

Rundschreiben des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe Ausgabe Nr. 2/2008

Herausgeber:

Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe, Bismarckallee 25, 48151 Münster
Tel.: 0251 52005-0, Fax: 0251 52005-51, E-Mail: info@vawl.de, Internet: www.vawl.de

Redaktion:

Dipl.-Volkswirt Jochen Stahl

Das Rundschreiben des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe erscheint zwei bis drei Mal jährlich. Der Bezug ist für die Mitglieder des Versorgungswerkes kostenlos.

Layout:

Martina Venneker

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Andreas Hilder

Dirk Kersting

Dipl.-Volkswirt Jochen Stahl

Reinhard Starp

Auflage dieser Ausgabe: 7.000 Exemplare

Nachdruck – auch in Auszügen – nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.



*Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen
frohe Festtage
und ein glückliches
Jahr 2009!*